

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 14/8199 –

Entwurf eines Gesetzes

zu den Abkommen

über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien vom 2. März 2001 (Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz)

A. Problem

Mit den am 23. Februar 2001 in Wilna und am 2. März 2001 in Laibach unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der litauischen und der slowenischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere der organisierten Kriminalität, soll die Wirksamkeit der guten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität gesteigert und hierdurch die innere Sicherheit in den Vertragsstaaten erhöht werden.

Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, entsprechende Abkommen künftig durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf sollen die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung der Verträge geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8199 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende völkerrechtlichen Verträge (Anlage 1 bis 4 der Bundestagsdrucksache 14/9712) einschließlich solcher vorab vorzunehmender Änderungen, die den in Artikel 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Abkommen entsprechen, in Kraft zu setzen:

1. das am 7. März 1994 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung,
2. das am 30. März 1995 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung,
3. das am 3. Mai 1999 in Moskau unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
4. das am 18. Juni 2002 in Breslau unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und anderer schwerer Straftaten.“

Berlin, den 3. Juli 2002

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Günter Graf (Friesoythe)
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Günter Graf (Friesoythe), Thomas Strobl (Heilbronn) Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Gesetzentwurf wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2002 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt einstimmig, den Artikel 1 anzunehmen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der SPD und eines Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS bei Enthaltung eines Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Artikel 2 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 90. Sitzung am 15. Mai 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 96. Sitzung am 15. Mai 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II. Beratungen im federführenden Ausschuss

1. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 3. Juli 2002 abschließend beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zugestimmt.

Der Innenausschuss vereinbarte dabei eine getrennte Abstimmung über Artikel 1. Artikel 1 wurde einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/870 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS angenommen.

2. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/837 wurde mit den Stimmen

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/837 einschließlich der Begründung lautet wie folgt:

1. Artikel 2 wird gestrichen.

2. Artikel 3 wird Artikel 2.

Begründung

Zu 1.

a) *Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte Form der Transformation nachfolgender Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in nationales Recht:*

Nach Artikel 59 Abs. 2 GG bedürfen „Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Gesetzes“.

Diese von der Verfassung geforderte parlamentarische Kontrolle kann ihren Wesen und Inhalt nach nur unmittelbar durch förmliches Gesetz erfolgen, nicht aber – wie von der Bundesregierung geplant – durch schlichte Rechtsverordnung (vgl. BVerfGE 1, 395).

Die in Artikel 2 des Entwurfs angelegte Einschränkung seiner Rechte kann der Deutsche Bundestag nicht hinnehmen.

b) *Die vorrangige Länderkompetenz im Bereich Polizei sowie die operative Hauptlast der Länder bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität war bislang unstrittig.*

Bei Beibehaltung von Artikel 2 des Entwurfs ist jedoch eine schleichende Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder zu befürchten.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme auf diese Folge der Verordnungsermächtigung nach Artikel 2 des Gesetzentwurfs hingewiesen:

Der Bundesrat würde bei der Transformation nachfolgender Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in nationales Recht nicht mehr beteiligt werden. Die Länder würden also ihre Mitwirkungs-, Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten beim Abschluss ähnlicher Abkommen, die unstrittig ureigene Interessen und Belange der Länder berühren, verlieren.

Das kann aus bundesstaatlicher Verantwortung nicht hingenommen werden.

Zu 2.

Redaktionelle Anpassung.

3. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/870 begründet sich wie folgt:

Gegenüber dem bisherigen Entwurf erfolgt nunmehr eine enumerative Aufzählung solcher Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt werden können.

Die Vertragsparteien dieser Abkommen haben das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 gezeichnet.

Darüber hinaus bedarf die Rechtsverordnung nunmehr einer Zustimmung des Bundesrates. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates, seine Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten zu wahren, entsprochen.

Berlin, den 3. Juli 2002

Günter Graf (Friesoythe)
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Estland
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität
sowie des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Estland –

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen zu leisten auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung vom 29. April 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität und der unerlaubten Einschleusung von Personen, sowie des Terrorismus von wesentlicher Bedeutung ist,

im Hinblick auf

- das Einheits-Übereinkommen von 1961 vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung,
- das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe,
- das Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen,

die sämtlich im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeitet wurden,

besorgt über das weltweite Anwachsen des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren unerlaubten Verkehrs,

in dem gemeinsamen Willen, den Terrorismus wirkungsvoll zu bekämpfen,

im Hinblick auf

- das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen,
- das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
- das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,
- das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme,
- das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen,
- das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt,
- das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden,

überzeugt, daß die Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen auf dem Luftweg insbesondere an den Abflug- und Transitflughäfen ansetzen muß, da nur dort jene Personen wirksam von der Beförderung durch die Luftverkehrsgesellschaften ausgeschlossen werden können,

in der Absicht, wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung der Verwendung von ge- oder verfälschten oder mißbräuchlich verwendeten Grenzübertrittsdo-

kumenten sowie zur Bekämpfung krimineller Schleuserorganisationen zu ergreifen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihres nationalen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 bei der Bekämpfung einschließlich der Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere der organisierten Kriminalität, zusammen.

Artikel 2

(1) Sofern organisierte Strukturen bei der Tatbegehung erkennbar sind, bezieht sich die Zusammenarbeit auf die nachfolgend aufgeführten Deliktsbereiche:

- unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
- Geldwäsche;
- Terrorismus;
- unerlaubte Einschleusung von Personen;
- unerlaubter Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoff;
- Zuhälterei und Menschenhandel;
- Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
- Erpressung;
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld;
- Eigentumskriminalität und gegen das Vermögen gerichtete Straftaten;
- Dokumenten-, Scheck- und Kreditkartenfälschung sowie Fälschung von Wertpapieren;
- Straftaten gegen die Umwelt;
- unerlaubter Handel mit strategischen oder spaltbaren Materialien, Waren und Technologien von strategischer Bedeutung und anderen Rüstungsgütern;
- unerlaubter Handel mit Kulturgut und dessen unerlaubte Ein- und Ausfuhr.

(2) Unter der Voraussetzung, daß organisierte Tätergruppen deliktsübergreifend tätig sind, kann sich die Zusammenarbeit auch auf weitere Deliktsbereiche erstrecken.

Artikel 3

Zum Zweck der Bekämpfung des unerlaubten Anbaus, der unerlaubten Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres nationalen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 insbesondere:

1. Personalien von Personen, die an der Rauschgiftherstellung, dem -schmuggel oder -handel beteiligt sind, Verstecke, Transportwege und Transportmittel, Arbeitsweisen, Herkunfts- und Bestimmungsort der Suchtstoffe und psychotropen Stoffe, gebräuchliche Methoden des unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehrs sowie besondere Einzelheiten eines Falles gegenseitig mit-

teilen, soweit dies für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;

2. einander Muster neuer Suchtstoffe und anderer gefährlicher Stoffe sowohl pflanzlicher wie auch synthetischer Herkunft, mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
3. Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie Grundstoffen und Vorläufersubstanzen, die zu ihrer illegalen Herstellung benötigt werden, im Hinblick auf mögliche unerlaubte Abzweigungen austauschen;
4. gemeinsam Maßnahmen durchführen, die zur Verhinderung von unerlaubten Abzweigungen aus dem legalen Verkehr zweckmäßig sind und über die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund der geltenden Suchtstoffübereinkommen hinausgehen;
5. gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen durchführen.

Artikel 4

Zum Zweck der Bekämpfung des Terrorismus werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres nationalen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 insbesondere Informationen austauschen über geplante und begangene terroristische Akte und Verfahrensweisen sowie über terroristische Gruppierungen, die Straftaten auf dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei gegen die Interessen der anderen Vertragspartei planen, begehen oder begangen haben. Der Austausch erfolgt, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten des Terrorismus oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 5

Zum Zweck der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres nationalen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 insbesondere:

1. eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Analyse der mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen zusammenhängenden Fragen und zur Ausarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen bilden;
2. Informationen mitteilen, die für die andere Vertragspartei zur Verhütung sowie Aufklärung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden zum Zweck der Zusammenarbeit:

1. eine Gemischte Kommission, bestehend aus leitenden Beamten der zuständigen Ministerien beider Vertragsparteien, insbesondere der Ministerien des Innern, unter Beteiligung von gegenseitig zu benennenden Fachleuten bilden, die bei Bedarf zusammentritt;
2. Fachleute zur Information über Techniken und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung und für besondere Formen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik austauschen;

3. im Rahmen ihres nationalen Rechts Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten der organisierten Kriminalität, insbesondere auch von Hinterleuten und Drahtziehern, Informationen über Täterverbindungen, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die angegriffenen Objekte, Besonderheiten sowie die verletzen Strafnormen und getroffene Maßnahmen gegenseitig mitteilen, soweit dies für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten der organisierten Kriminalität oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
4. auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen Maßnahmen durchführen;
5. operativ bei Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen und gegenseitige personelle, materielle und organisatorische Unterstützung zusammenwirken;
6. Erfahrungen und Informationen, insbesondere über gebräuchliche Methoden der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie besondere, neue Formen der Straftatbegehung, austauschen;
7. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
8. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
9. einen Austausch zur gemeinsamen oder gegenseitigen Fortbildung von Fachleuten vornehmen und Studienaufenthalte von Mitarbeitern zur Qualifizierung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ermöglichen;
10. nach Bedarf im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.

Artikel 7

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder gegen Grundsätze der eigenen Rechtsordnung zu verstoßen, so kann sie die Unterstützung beziehungsweise die Kooperationsmaßnahme insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

Artikel 8

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des nationalen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Vertragspartei vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an

andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Das Recht auf Auskunftserteilung richtet sich im übrigen nach dem nationalen Recht.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin.
7. Beide Seiten machen die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig.
8. Beide Seiten schützen die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

Artikel 9

Die Vorschriften über die justitielle Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen bleiben unberührt.

Artikel 10

Zum Zweck der Umsetzung dieses Abkommens werden alle Kontakte unmittelbar zwischen den jeweils zuständigen Zentralstellen und den von diesen benannten Experten stattfinden.

Zentralstellen sind:

auf seiten der Bundesrepublik Deutschland

- das Bundesministerium des Innern,
- das Bundesministerium für Gesundheit,
- die Grenzschutzdirektion,
- das Bundeskriminalamt,
- das Zollkriminalamt;

auf seiten der Republik Estland

- das Innenministerium,
- das Polizeiamt,
- das Grenzschutzamt,

- das Zollamt,
- das Schutzpolizeiamt.

Artikel 11

Die Vertragsparteien können weitere Einzelheiten der in den Artikeln 1 bis 6 vereinbarten Zusammenarbeit in gesonderten Vereinbarungen festlegen.

Artikel 12

Durch dieses Abkommen werden in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltene Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltungsdauer jeweils um zehn weitere Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei durch Notifikation gekündigt wird. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Bonn am 7. März 1994

in zwei Urschriften, jede in deutscher und estnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Republik Estland

gez.

gez.

gez.

Anlage 2

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Lettland
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität, des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Lettland –

in der Absicht, auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung vom 20. April 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen zu leisten,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität und der unerlaubten Einschleusung von Personen, und des Terrorismus von wesentlicher Bedeutung ist,

im Hinblick auf

- das Einheits-Übereinkommen von 1961 vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung,
- das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe,
- das Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen,

die sämtlich im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeitet wurden,

besorgt über das weltweite Anwachsen des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und ihres unerlaubten Verkehrs,

in dem gemeinsamen Willen, den Terrorismus wirkungsvoll zu bekämpfen,

im Hinblick auf

- das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen,
- das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen,
- das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,
- das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme,
- das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen,
- das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt,
- das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden,

überzeugt, daß die Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen auf dem Luftweg insbesondere an den Abflug- und Transitflughäfen ansetzen muß, da nur dort jene Personen wirksam von der Beförderung durch die Luftverkehrsgesellschaften ausgeschlossen werden können,

in der Absicht, wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung der Verwendung von ge- oder verfälschten oder mißbräuchlich verwendeten Grenzübertrittsdo-

kumenten sowie zur Bekämpfung krimineller Schleuserorganisationen zu ergreifen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 bei der Bekämpfung einschließlich der Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere der organisierten Kriminalität, zusammen.

Artikel 2

(1) Sofern organisierte Strukturen bei der Tatbegehung erkennbar sind, bezieht sich die Zusammenarbeit auf die nachfolgend aufgeführten Deliktsbereiche:

- unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
- Geldwäsche;
- Terrorismus;
- unerlaubte Einschleusung von Personen;
- unerlaubter Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoff;
- Zuhälterei und Menschenhandel;
- Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
- Erpressung;
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld;
- Eigentumskriminalität, insbesondere die Verschiebung von Kraftfahrzeugen, und gegen das Vermögen gerichtete Straftaten;
- Dokumenten-, Scheck- und Kreditkartenfälschung;
- Straftaten gegen die Umwelt;
- unerlaubter Handel mit strategischen oder spaltbaren Materialien, Waren und Technologien von strategischer Bedeutung und anderen Rüstungsgütern;
- unerlaubter Handel mit Kulturgut.

(2) Unter der Voraussetzung, da organisierte Tätergruppen deliktübergreifend tätig sind, kann sich die Zusammenarbeit auch auf weitere Deliktsbereiche erstrecken.

Artikel 3

Zum Zweck der Bekämpfung des unerlaubten Anbaus, der unerlaubten Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 insbesondere:

1. Personalien von Personen, die an der Rauschgiftherstellung, dem Rauschgiftsmuggel oder -handel beteiligt sind, Verstecke, Transportwege und Transportmittel, Arbeitsweisen, Herkunfts- und Bestimmungsort der Suchtstoffe und psychotropen Stoffe, gebräuchliche Methoden des unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehrs sowie besondere Einzelheiten eines Falles

gegenseitig mitteilen, soweit dies für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;

2. einander Muster neuer Suchtstoffe und anderer gefährlicher Stoffe sowohl pflanzlicher wie auch synthetischer Herkunft, mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
3. Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie Grundstoffen und Vorläufersubstanzen, die zu ihrer illegalen Herstellung benötigt werden, im Hinblick auf mögliche unerlaubte Abzweigungen austauschen;
4. gemeinsam Maßnahmen durchführen, die zur Verhinderung von unerlaubten Abzweigungen aus dem legalen Verkehr zweckmäßig sind und über die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund der geltenden Suchtstoffübereinkommen hinausgehen;
5. gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen durchführen.

Artikel 4

Zum Zweck der Bekämpfung des Terrorismus werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 insbesondere Informationen über geplante und begangene terroristische Akte und Verfahrensweisen sowie über terroristische Gruppierungen, die Straftaten auf dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei gegen die Interessen der anderen Vertragspartei planen, begehen oder begangen haben, austauschen. Der Austausch erfolgt, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten des Terrorismus oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 5

Zum Zweck der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 9 insbesondere

1. eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Analyse der mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen zusammenhängenden Fragen und zur Ausarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen bilden;
2. einander Informationen mitteilen, die für die andere Vertragspartei zur Verhütung sowie zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden zum Zweck der Zusammenarbeit

1. eine Gemischte Kommission, bestehend aus leitenden Beamten der zuständigen Ministerien beider Vertragsparteien, insbesondere der Ministerien des Innern, unter Beteiligung von gegenseitig zu benennenden Fachleuten bilden, die bei Bedarf zusammentritt;
2. Fachleute zur Information über Techniken und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung und für besondere Formen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik austauschen;

3. im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten der organisierten Kriminalität, insbesondere auch von Hinterleuten und Drahtziehern, Informationen über Täterverbindungen, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die angegriffenen Objekte, Besonderheiten sowie die verletzten Strafnormen und getroffene Maßnahmen gegenseitig mitteilen, soweit dies für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten der organisierten Kriminalität oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
4. auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen Maßnahmen durchführen;
5. operativ bei Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen und gegenseitige personelle, materielle und organisatorische Unterstützung zusammenwirken;
6. Erfahrungen und Informationen, insbesondere über gebräuchliche Methoden der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie besondere, neue Formen der Straftatbegehung, austauschen;
7. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
8. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
9. einen Austausch zur gemeinsamen oder gegenseitigen Fortbildung von Fachleuten vornehmen und Studienaufenthalte von Mitarbeitern zur Qualifizierung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ermöglichen;
10. nach Bedarf im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.

Artikel 7

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder gegen Grundsätze der eigenen Rechtsordnung zu verstoßen, so kann sie die Unterstützung beziehungsweise die Kooperationsmaßnahme insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

Artikel 8

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an

andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung richtet sich im übrigen nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Löschungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 9

Die Vorschriften über die justitielle Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen bleiben unberührt.

Artikel 10

Zum Zweck der Umsetzung dieses Abkommens werden alle Kontakte unmittelbar zwischen den jeweils zuständigen Zentralstellen und den von diesen benannten Experten stattfinden.

Zentralstellen sind:

auf seiten der Bundesrepublik Deutschland

- das Bundesministerium des Innern,
- das Bundesministerium für Gesundheit,
- die Grenzschutzdirektion,
- das Bundeskriminalamt,
- das Zollkriminalamt;

auf seiten der Republik Lettland

- das Innenministerium

- die Generalstaatsanwaltschaft
- die Grenzschutztruppen des Verteidigungsministeriums

Artikel 11

Die Vertragsparteien können weitere Einzelheiten der in den Artikeln 1 bis 6 vereinbarten Zusammenarbeit in gesonderten Vereinbarungen festlegen.

Artikel 12

Durch dieses Abkommen werden in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltene Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltungsdauer jeweils um zehn weitere Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei durch Notifikation gekündigt wird. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Bonn am 30. März 1995

in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Republik Lettland

gez.

gez.

gez.

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Russischen Föderation
über
Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
von Straftaten von erheblicher Bedeutung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Russischen Föderation –

im folgenden Vertragsparteien genannt,

besorgt über das Anwachsen der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierten Formen,

geleitet von dem Bestreben, die Bürger ihrer Staaten und andere Personen in ihrem Hoheitsgebiet wirksam vor kriminellen Handlungen zu schützen,

in Anerkennung der großen Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und in dem Wunsch, einander möglichst umfassend Unterstützung zu gewähren und die Wirksamkeit der Zusammenarbeit in diesem Bereich zu steigern,

eingedenk der Ziele und Prinzipien der völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Teilnehmer die beiden Staaten sind, sowie der Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung,

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen zu leisten auf der Grundlage des Vertrags vom 9. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit sowie auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung vom 21. November 1991 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zusammen, die gemeinsame Maßnahmen der zuständigen Behörden beider Staaten erfordern, insbesondere bei Straftaten, die unter Einbeziehung organisierter krimineller Strukturen begangen werden.

(2) Sofern organisierte kriminelle Strukturen bei der Tatplanung oder -begehung erkennbar sind, arbeiten die Vertragsparteien unabhängig von der Schwere der Straftat zusammen, insbesondere bei der Bekämpfung von:

- illegalem Verkehr von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen, im weiteren Rauschgift genannt,
- Terrorismus,
- unerlaubter Einschleusung von Ausländern, Menschenhandel und Ausbeutung der Prostitution durch Dritte,
- Erpressung,
- unerlaubtem Verkehr mit Waffen, Sprengstoffen, nuklearen und radioaktiven Materialien,
- Eigentumskriminalität,
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld oder Wertpapieren
- Geldwäsche.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die Fragen der Auslieferung und der Erweisung der Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Unterstützung und Rechtshilfe in Fiskalsachen.

Artikel 2

Zum Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens erfolgt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien unmittelbar zwischen ihren folgenden zuständigen Behörden:

auf deutscher Seite:

- Bundesministerium des Innern,
- Bundesministerium für Gesundheit,
- Bundeskriminalamt,
- Grenzschutzdirektion,
- Zollkriminalamt;

auf russischer Seite:

- Ministerium für innere Angelegenheiten der Russischen Föderation,
- Föderaler Sicherheitsdienst der Russischen Föderation,
- Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation,
- Staatliches Zollkomitee der Russischen Föderation,
- Föderaler Grenzschutz der Russischen Föderation.

Artikel 3

Zum Zwecke der Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien:

- im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts Informationen über begangene oder geplante Straftaten, über Tätergruppen, deren Strukturen, Verbindungen und Methoden ihrer Tätigkeit austauschen, soweit dies für die Verhütung, Ermittlung, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist;
- auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen Maßnahmen sowie abgestimmte operative Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung, Verhinderung und Aufklärung von Straftaten durchführen. Sie können im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich des Artikels 1 Absatz 3 die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörden der anderen Seite bei der Durchführung operativer Maßnahmen gestatten;
- gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Verkehrs, insbesondere der illegalen Herstellung von Rauschgiften durchführen, Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Rauschgiften und von Stoffen, die häufig zur Herstellung von Rauschgiften verwendet werden, austauschen und Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Abzweigungen ergreifen;
- bei Bedarf Verbindungsbeamte entsenden;
- einander Muster von Gegenständen und Stoffen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet wurden oder werden können, zur Verfügung stellen;
- nach Möglichkeit Fachleute zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch entsenden;
- kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
- im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts andere Maßnahmen ergreifen, die den Zielen dieses Abkommens und Verpflichtungen aus anderen für beide Staaten verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen entsprechen.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden zur Bewertung der Umsetzung dieses Abkommens und der Zweckmäßigkeit seiner Ergänzung oder Änderung bei Bedarf Konsultationen durchführen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können Arbeitsgruppen einrichten, Expertentreffen durchführen und Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen.

Artikel 5

(1) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung anderer Maßnahmen der Zusammenarbeit die Souveränität oder die Sicherheit des Staates beeinträchtigen kann oder den Grundsätzen seines eigenen Rechts, seinen internationalen Verpflichtungen oder anderen wesentlichen Interessen des Staates widerspricht, so kann die Erfüllung des Ersuchens oder die Durchführung anderer Maßnahmen ganz oder teilweise verweigert oder von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Unterstützung kann auch verweigert werden, wenn die Handlung, detwegen das Ersuchen erging, nach dem im Staat der ersuchten Vertragspartei geltenden Recht keine strafbare Handlung ist.

(3) Die ersuchende Vertragspartei wird über die Verweigerung, in der Regel unter Angabe der Gründe, unterrichtet.

Artikel 6

Unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts jeder Vertragspartei erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im weiteren Daten genannt, im Rahmen dieses Abkommens durch die in Artikel 2 genannten Stellen der Vertragsparteien nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, daß dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert

werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.

5. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, daß die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht wird.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 7

Anfragen, Informationen und Dokumente, die nach Maßgabe dieses Abkommens eingehen, werden auf Bitte der übermittelnden Stelle der anderen Vertragspartei vertraulich behandelt. Der Grund für eine solche Bitte ist anzugeben.

Artikel 8

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in der Regel in der deutschen oder in der russischen Sprache.

(2) Die Fragen, die die Form, die Inhalte sowie die Ausführung von Ersuchen um Unterstützung betreffen, sind in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 9

Durch dieses Abkommen werden die in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Rechte oder Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere zehn Jahre, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

Geschehen zu Moskau am 3. Mai 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland**

**Für die Regierung der
Russischen Föderation**

gez.

gez.

gez.

Anlage
zum
Abkommen vom 3. Mai 1999
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Russischen Föderation
über
die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
von Straftaten von erheblicher Bedeutung

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung ist diese Anlage Bestandteil des Abkommens und regelt die Fragen, die die Form, Inhalte sowie Ausführung von Ersuchen um Unterstützung betreffen.

1. Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen werden von den in Artikel 2 dieses Abkommens genannten zuständigen Stellen beider Seiten schriftlich, insbesondere durch Fernschreiben, Telefax oder Computermail direkt übermittelt. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden, es muss aber unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
2. Ein Ersuchen um Auskunft oder um Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen hat folgendes zu enthalten:
 - Bezeichnung der ersuchenden Stelle,
 - Bezeichnung der ersuchten Stelle,
 - ausführliche Darstellung der Straftat oder des Ereignisses in Verbindung mit dem die Unterstützung erbeten wird,
 - nach Möglichkeit Vor- und Nachname, Geburtstag und -ort, Tätigkeit, Wohn- oder Aufenthaltsort natürlicher Personen, Bezeichnung und Sitz juristischer Personen sowie weitere Angaben, die sich auf die Erledigung des Ersuchens beziehen.

Inhalt und Begründung des Ersuchens, juristische Qualifizierung der Taten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der ersuchenden Seite.

Darüber hinaus kann ein Ersuchen um Unterstützung auch folgendes enthalten:

- die Darstellung eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Bedingung für die Erledigung des Ersuchens, um deren Einhaltung die ersuchende Seite bittet, sowie die Begründung der Notwendigkeit,
- die Angabe der gewünschten Frist für die Erledigung des Ersuchens,
- den Antrag, Vertretern der zuständigen Stelle der ersuchenden Seite die Möglichkeit zu geben, bei der Durchführung der im Ersuchen angegebenen Maßnahmen anwesend zu sein,
- jede andere Erledigung des Ersuchens gewährleistende Informationen, die der zuständigen Stelle der ersuchten Seite zur Kenntnis gebracht werden können.

Ein schriftliches Ersuchen um Unterstützung ist von dem Leiter der zuständigen Arbeitseinheit zu unterzeichnen.

3. Ersuchen um Unterstützung werden so schnell wie möglich erledigt. Die ersuchte Stelle kann zusätzliche Angaben anfordern, sofern dies für die Erledigung des Ersuchens um Unterstützung erforderlich ist.

Ein Ersuchen wird in dem von den Rechtsvorschriften der ersuchten Seite vorgesehenen Verfahren erledigt, doch können auf Antrag der ersuchenden Stelle besondere Formen und Verfahren zur Anwendung kommen, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften der ersuchten Seite widerspricht.

Fällt die Erledigung eines Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Stelle, bei der es eingegangen ist, leitet diese Stelle das Ersuchen unter Einhaltung von Artikel 6 dieses Abkommens unverzüglich an die entsprechend zuständige Stelle nach Artikel 2 dieses Abkommens weiter und unterrichtet davon die ersuchende Stelle.

4. Die ersuchte Stelle ergreift auf Bitte alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Tatsache des Ersuchens und seines Inhaltes zu wahren. Ist die Erledigung eines Ersuchens ohne Wahrung der Vertraulichkeit nicht möglich, unterrichtet die ersuchte zuständige Stelle hiervon die ersuchende zuständige Stelle, die zu entscheiden hat, ob unter diesen Voraussetzungen das Ersuchen erledigt werden soll.
5. Die mit der Erledigung eines Ersuchens verbundenen Kosten trägt die ersuchte Seite mit Ausnahme der Reisekosten für Vertreter der ersuchenden Seite.

Anlage 4

**Abkommen
zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der
Regierung der Republik Polen
über
die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der Organisierten Kriminalität
und anderer schwerer Straftaten**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen –

bestrebt, die Beziehungen im Geiste des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit weiterzuentwickeln,

geleitet von dem Bestreben, die eigenen Bürger und andere Personen, die sich im Hoheitsgebiet beider Staaten aufhalten, wirksam vor kriminellen Handlungen zu schützen,

überzeugt von der wesentlichen Bedeutung der Zusammenarbeit für die wirksame Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der Organisierten Kriminalität, sowie der Rauschgiftkriminalität, und des Terrorismus,

bestrebt, optimale Grundsätze, Formen und Methoden der Zusammenarbeit auszuarbeiten,

eingedenk der Ziele und Prinzipien der völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Unterzeichner die beiden Staaten sind, sowie der Resolutionen der Organisationen der Vereinten Nationen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung,

geleitet durch Prinzipien der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des bilateralen Nutzens –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts und unter Vorbehalt des Artikels 6 dieses Abkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie schwerer Straftaten.

Die Zusammenarbeit dient der Verhütung der Kriminalität und der Verfolgung von Straftätern, insbesondere bei:

- Straftaten gegen Leben und Gesundheit;
- illegalem Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, illegaler Herstellung dieser Stoffe und ihrer Vorläufersubstanzen, ihrer illegalen Verarbeitung und Beförderung, Schmuggel von und Handel mit diesen Stoffen, sowie Handel mit Grundstoffen und Halbprodukten, die zu deren Herstellung dienen;
- Terrorismus;
- unerlaubter Einschleusung von Personen;
- Menschenhandel;
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung;
- Erpressung;
- illegalem Handel mit und illegaler Herstellung von Waffen, Munition und Sprengstoff;
- Fälschung von Geld, anderen Zahlungsmitteln und Wertpapieren sowie deren Verbreitung und Verwendung;
- Fälschung von Dokumenten sowie deren Verbreitung und Verwendung;
- Straftaten gegen Eigentum;

- Straftaten gegen das kulturelle Erbe, besonders Diebstahl, illegaler Verkehr, Schmuggel und Fälschung sowie Zerstörung der Gegenstände, die einen historischen oder künstlerischen Wert besitzen;
- Straftaten im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Warenverkehr;
- Straftaten gegen die Umwelt;
- Straftaten im Zusammenhang mit nuklearem und radioaktivem Material;
- Geldwäsche;
- Computerkriminalität;
- Korruption.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Vertragsparteien umfasst insbesondere:

1. Mitteilung der personenbezogenen Daten von Tatbeteiligten an Straftaten nach Artikel 1, insbesondere von Hinterleuten und Drahtziehern, Angaben über kriminelle Verbindungen, Strukturen von kriminellen Gruppen, über typisches Straftäterverhalten, über Tatumstände, insbesondere Tatzeit, Tatort, Begehungsweise, Gegenstand und besondere Merkmale einer Straftat, sowie die verletzten Strafnormen und die getroffenen Maßnahmen;
2. Durchführung entsprechender Maßnahmen auf Ersuchen, soweit sie nach dem Recht des jeweils ersuchten Staates zulässig sind;
3. Durchführung von gegenseitig abgestimmten Maßnahmen sowie gegenseitige personelle, technische und organisatorische Unterstützung;
4. Abhaltung von Arbeitstreffen zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen;
5. Übermittlung von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere über Methoden und neue Formen der Straftatbegehung;
6. Maßnahmen der Aus- und Fortbildung durch
 - a) gegenseitige Unterrichtung über die für die Zusammenarbeit relevanten Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien sowie deren Änderungen;
 - b) Bemühungen zur Erweiterung und Vervollkommnung von Fremdsprachenkenntnissen sowie gegenseitige Unterstützung in diesem Bereich;
 - c) Durchführung gemeinsamer Übungen und Arbeitstagungen sowie Teilnahme von zuständigen Bediensteten an Ausbildungsmaßnahmen der anderen Vertragspartei;
7. Austausch von Forschungsergebnissen im Bereich der Kriminalistik und Kriminologie;
8. Überlassung von Mustern von Gegenständen, einschließlich Proben von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Vorläufersubstanzen und anderen gefährlichen Mitteln;
9. Planung und Durchführung gemeinsamer Programme der Kriminalprävention.

Artikel 3

(1) Zur Umsetzung dieses Abkommens werden alle Kontakte unmittelbar zwischen den folgend genannten Behörden in deren Zuständigkeitsbereich stattfinden:

Auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland

- das Bundesministerium des Innern,
- das Bundesministerium der Finanzen,
- das Bundesministerium für Gesundheit,
- das Bundeskriminalamt,
- die Grenzschutzdirektion,
- das Zollkriminalamt;

auf Seiten der Republik Polen

- der für Innere Angelegenheiten zuständige Minister,
- der für Finanzinstitutionen zuständige Minister,
- der für öffentliche Finanzen zuständige Minister,
- der Hauptkommandant der Polizei,
- der Hauptkommandant des Grenzschutzes,
- der Chef des Amtes für Staatsschutz.

(2) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Wege Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Behörden an, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 4

Die in Artikel 3 genannten Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich Verbindungsbeamte austauschen und in gesonderten Durchführungsvereinbarungen zu diesem Abkommen weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit festlegen.

Artikel 5

Der Schutz der aufgrund dieses Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten richtet sich unter Beachtung der für die Vertragsparteien jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach den folgenden Bestimmungen:

1. Die Verwendung der Daten ist für die empfangende Behörde nur zu den in diesem Abkommen angeführten Zwecken und nur unter den durch die übermittelnde Behörde vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität von erheblicher Bedeutung sowie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.
2. Die empfangende Behörde unterrichtet die übermittelnde Behörde auf deren Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse. Im Falle einer Verwendung nach Nummer 1 Satz 2 erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung ohne vorheriges Ersuchen.
3. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zwecke zu achten. Dabei sind die nach dem innerstaatlichen Recht der jeweiligen Vertragspartei gel-

tenden Übermittlungsvorschriften zu beachten. Die Übermittlung von Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen innerstaatliches Recht verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist diese Tatsache der empfangenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, unverzüglich die Berichtigung oder Löschung der Daten vorzunehmen.

4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunft besteht nicht, wenn das öffentliche Interesse einer Vertragspartei an der Verweigerung der Auskunftserteilung das Interesse des Betroffenen überwiegt. Das Recht auf Auskunftserteilung bestimmt sich im Übrigen nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
5. Die übermittelnde Behörde weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
7. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, gegen unbefugte Änderungen und gegen unbefugte Weitergabe zu schützen.

Artikel 6

Durch dieses Abkommen werden die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und sonstige in zweiseitigen oder mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltene Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 7

- (1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in der deutschen, polnischen, englischen oder, nach Vereinbarung in einer anderen Sprache.
- (2) Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen werden von den in Artikel 3 genannten zuständigen Behörden schriftlich direkt übermittelt. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden, es muss aber unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- (3) Die mit der Erledigung eines Ersuchens verbundenen Kosten trägt die ersuchte Behörde mit Ausnahme der Reisekosten für Vertreter der ersuchenden Behörden.

Artikel 8

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder auch gegen ihre Rechtsordnung zu verstoßen, kann sie

die Zusammenarbeit teilweise oder ganz verweigern oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

Artikel 9

Streitfälle bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden im Wege direkter Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entschieden.

Artikel 10

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 6. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität außer Kraft.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien teilen einander auf diplomatischem Wege mit, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt nach Ablauf eines Monats nach Eingang der letzten Note in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Breslau am 18. Juni 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Republik Polen

